

Arbeitshilfe 1/10

Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)

Im Bundesgesetzblatt (BGBl. Jahrgang 2010 Teil I Nr. 11, S. 267ff.) ist am 17. März 2010 die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) verkündet worden. Sie tritt zwei Monate nach der Verkündung, also zum 17. Mai 2010, in Kraft. Die DL-InfoV ist auf Grundlage der DL-Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in nationales Recht umzusetzen gewesen. Sie sieht vor **rechtzeitig vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages** bzw. in Ermangelung eines solchen **vor Erbringung der Dienstleistung** umfangreiche Informationspflichten des Erbringers von Dienstleistungen gegenüber dem Dienstleistungsempfänger vor und ergänzt bereits bestehende Informationspflichten des Telemediengesetzes (TMG) und des Rundfunkstaatsvertrages.

Text: <http://bundesrecht.juris.de/dlinfov/>

Anwendungsbereich

Die Informationspflichten gelten gemäß § 1 DL-InfoV für alle Dienstleistungen, die von einem in einem Mitgliedsstaat der niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden und somit auch **für freiberuflich tätige Ingenieure und Sachverständige**. Sie gelten nicht für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Rahmen ihrer ausschließlich hoheitlichen Tätigkeit.

Inhalt der Informationspflicht

Die DL-InfoV unterscheidet zwischen Informationen, die stets bereitgehalten werden müssen (§ 2), und Informationen, die auf Anfrage geboten werden müssen (§ 3).

Zu den **ständig bereit zu haltenden Informationen** vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder vor Erbringung einer Dienstleistung zählen nach § 2 insbesondere:

- die Informationen entsprechend den bereits bisher zu beachtenden Vorgaben des § 5 Telemediengesetzes zum Homepage-Impressum
- darüber hinaus Angaben zur Berufshaftpflicht, speziell Name und Anschrift des Versicherers

Nach dem Wortlaut des § 2 sind dies im Einzelnen:

1. seinen Familien- und Vornamen, bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform,
2. die Anschrift seiner Niederlassung oder, sofern keine Niederlassung besteht, eine ladungsfähige Anschrift; sowie weitere Angaben, die es dem Dienstleistungsempfänger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten, insbesondere eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer,
3. falls er in ein solches eingetragen ist, das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer,
4. bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten Name und Anschrift der zuständigen Behörde oder der einheitlichen Stelle,
5. falls er eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes besitzt, die Nummer,
6. falls die Dienstleistung in Ausübung eines reglementierten Berufs im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) erbracht wird, die gesetzliche Berufsbezeichnung, den Staat, in dem sie verliehen wurde und, falls er einer Kammer, einem Berufsverband oder einer ähnlichen Einrichtung angehört, deren oder dessen Namen,
7. die von ihm gegebenenfalls verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen,
8. von ihm gegebenenfalls verwendete Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand,
9. gegebenenfalls bestehende Garantien, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen,
10. die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben,
11. falls eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, Angaben zu dieser, insbesondere den Namen und die Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich.

Bei den nach § 3 **auf Anfrage mitzuteilenden Informationen** sind besonders hervorzuheben:

- Berufsrechtliche Angaben, speziell: Hinweise auf berufsrechtliche Regelungen (z.B. Ingenieurgesetz, Ingenieurkammergesetz, HOAI, Landesbauordnung)

- Angaben zu den vom Dienstleistungserbringer ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten und den mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften
- Informationen, ob ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren vorgesehen ist sowie Angaben zu diesem, zum Zugang zum Verfahren und zu näheren Informationen über seine Voraussetzungen.

Weiterhin müssen nach § 4 detaillierte Angaben zur Preisgestaltung gemacht werden.

In Anlage sind in einem Schema die für Ingenieure und Gesellschaften einzuhaltenen Informationspflichten dargestellt und wird auf die zu benennenden Gesetzesgrundlagen hingewiesen.

Art der Information

Gemäß § 2 Abs. 2 DL-InfoV dürfen die Informationen wahlweise

- dem Dienstleistungsempfänger **von sich aus mitgeteilt** werden (z.B. postalisch, per E-Mail oder im Rahmen übermittelter Vertragsunterlagen),
- **am Ort** der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so **vorgehalten** werden, dass sie dem Dienstleistungsempfänger **leicht zugänglich** sind (z.B. durch Auslegen oder durch Aushang in den Büroräumen),
- dem Dienstleistungsempfänger über eine angegebene Adresse **elektronisch** leicht zugänglich gemacht werden (z.B. durch Veröffentlichung der Informationen auf den **Internetseiten**, sofern die entsprechende **Internetadresse** dem Dienstleistungsempfänger entweder bekannt gemacht wird oder diese für ihn leicht auffindbar ist),
- in alle dem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung gestellten **ausführlichen Informationsunterlagen** über die angebotene Dienstleistung aufgenommen werden (beispielsweise in Broschüren, Prospekten etc).

Für jede einzelne Informationspflicht und auch für jede neue Auftragsbeziehung kann grundsätzlich auch gesondert entschieden werden, auf welchem Weg die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Verstöße

Werden Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung gestellt, oder in den Informationsunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 nicht die erforderlichen Informationen erwähnt, kann dies nach § 6 als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Muster (Ingenieur)

Dipl.-Ing. Max Mustermann
Beratender Ingenieur

Kontakt:

Musterweg 7
40213 Beispieldorf
[ggf. zusätzlich] Postfach: 123456 40213 Beispieldorf
Tel. +49 012 987650
[und] E-Mail: info@mustermann.de
[oder] Fax: +49 012 – 987651
[optional] Internet: www.mustermann.de

Verantwortlich für redaktionelle Inhalte:

Moritz Mustermann
Fotos und Texte
Musterstraße 4
40213 Beispieldorf

Berufsbezeichnung

Dipl.-Ing. Max Mustermann
Beratender Ingenieur gemäß Ingenieur-/Baukammergesetz...
Bauvorlageberechtigt gemäß Bauordnung...
Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für... (Bestellungskörperschaft:...Adresse, Telefon)

Aufsichtsbehörde:

Ingenieurkammer... (Name und Adresse)

Umsatzsteueridentifikationsnummer (§ 27a UStG)

USt-Ident.-Nr. 56789901

Berufshaftpflichtversicherung

Haftpflichtversichert bei:
Sorglos-Versicherung
Ansprechpartner: Joe Smith
Beispielweg 12
12345 Stadt
Tel: +49 012 – 3456789 - 0
Räumlicher Geltungsbereich der Versicherung: Deutschland / im gesamten EU-Gebiet und den Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum?

Berufsrechtliche Regelungen:

Ingenieurgesetz, Ingenieurkammergesetz, Berufsordnung, HOAI
ggf. Sachverständigenordnung, Landesbauordnung
Die Gesetze finden Sie unter: [[\]](http://www. (link))

ggf.: es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen [[link](#)]

außergerichtliche Streitschlichtung:

Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, kann gemäß §... (§ 25 Muster-Ingenieurgesetz / Ingenieurkammergesetz des Landes...) auf Antrag ein Schlichtungsausschuss eingerichtet werden. ([link: Gesetzesregelung](#))

Muster (Gesellschaft)

Ingenieurbüro Mustermann und Partner [oder:] Planungsbüro Mustermann GmbH
Beratende Ingenieure
Musterweg 7
40213 Beispieldorf
[ggf. zusätzlich] Postfach: 123456 40213 Beispieldorf

Kontakt:

Tel. +49 012 987650
[und] E-Mail: info@mustermann.de
[oder] Fax: +49 012 – 987651
[optional] Internet: www.mustermann.de

Rechtsform:

Mustermann und Partner ist eine Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesetzes eingetragen im....
[oder:] Mustermann und Partner ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem GmbH-Gesetz...

Vertretungsberechtigte Partner [oder:] Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Max Mustermann und Dipl.-Ing. (FH) Marta Mustermann
Partnerschaftsregister.... [oder:] Handelsregister....
USt-Ident.-Nr. 0987654321

Verantwortlich für redaktionelle Inhalte:

Moritz Mustermann
Fotos und Texte
Musterstraße 4
40213 Beispieldorf

Berufsbezeichnung

Dipl.-Ing. Max Mustermann
Beratender Ingenieur gemäß Ingenieur-/Baukammergesetz...
Bauvorlageberechtigt gemäß Bauordnung...
Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für... (Bestellungskörperschaft:...Adresse, Telefon)

Dipl.-Ing. (FH) Marta Mustermann
Beratende Ingenieurin gemäß Ingenieur-/Baukammergesetz...

Aufsichtsbehörde:

Ingenieurkammer... (Name und Adresse)

Umsatzsteueridentifikationsnummer (§ 27a UStG)

USt-Ident.-Nr. 56789901

Berufshaftpflichtversicherung

Dipl.-Ing. Max Mustermann ist haftpflichtversichert bei:
Sorglos-Versicherung
Ansprechpartner: Joe Smith
Beispielweg 12
12345 Stadt
Tel: +49 012 – 3456789 - 0
Räumlicher Geltungsbereich der Versicherung: Deutschland / im gesamten EU-Gebiet und den Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum?

Dipl.-Ing. (FH) Marta Mustermann ist haftpflichtversichert bei:
Einhundertprozent-Versicherung AG
Glatter Weg 3
54321 Dorf
Tel.: +49 012 – 007 007

Berufsrechtliche Regelungen:

Ingenieurgesetz, Ingenieurkammergesetz, Berufsordnung, HOAI
ggf. Sachverständigenordnung, Landesbauordnung
Die Gesetze finden Sie unter: [<http://www.landeskammer...>] (link)]

ggf.: es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen [link]

außergerichtliche Streitschlichtung:

Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, kann gemäß §... (§ 25 Muster-Ingenieurgesetz / Ingenieurkammergesetz des Landes...) auf Antrag ein Schlichtungsausschuss eingerichtet werden. (link: Gesetzesregelung)